

Sitzung vom 31. August 1994

2654. Anfrage (Fürsorgeleistungen und Gewährung zinsloser Kredite)

Kantonsrat Bruno Bösel, Richterswil, hat am 13. Juni 1994 folgende Anfrage eingereicht:

Von anonymen Seite wurden mir zwei Fotokopien betreffend zwei Fürsorgefälle zuge-
spielt, welche ich der Regierung mit separater Post zukommen lasse.

Bei einem Dokument handelt es sich um eine Schuldanerkennung des Fürsorgeamtes der
Stadt Zürich, in welchem sich ein irakischer Staatsangehöriger verpflichtet, sein zinsloses
Darlehen von Fr. 12200 in Monatsraten von Fr. 20 abzuführen (Rückzahlungsdauer 50
Jahre und 10 Monate).

Beim zweiten Dokument sind Fürsorgeleistungen von Fr. 4355 monatlich zusammenge-
stellt.

In diesem Zusammenhang frage ich den Regierungsrat an:

1. Sind die «Dokumente» echt? Beziehungsweise sind im Kanton Zürich Fürsorgeleistun-
gen dieser Art geleistet worden oder üblich?
2. Wie viele solcher «Fürsorgefälle» (Darlehen mit über zehn Jahren Lauf-
zeit/Fürsorgeleistungen von über Fr. 4000 im Monat) gibt es im Kanton Zürich?
3. Was kostet dies den Steuerzahler im Kanton Zürich jährlich?

Ich danke dem Regierungsrat für die vollständige Beantwortung meiner Fragen.

Auf Antrag der Direktion der Fürsorge

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Bruno Bösel, Richterswil, wird wie folgt beantwortet:

a) Die Kopie des ersten Dokuments bezieht sich auf die Gewährung eines Darlehens an
einen anerkannten Flüchtling aus dem Irak durch das Fürsorgeamt Zürich. Es handelt sich
dabei um einen aussergewöhnlichen Fall, der nicht in den Rahmen der durch das Gesetz
über die öffentliche Sozialhilfe zu gewährenden wirtschaftlichen Hilfe gehört. Die Mittel für
das Darlehen stammen daher auch nicht aus Steuergeldern, sondern aus einem besonde-
ren Fonds.

Der irakische Flüchtling hatte das Fürsorgeamt Zürich im Juni 1989 um Hilfe gebeten. Er
war infolge persönlicher Probleme stark verschuldet und wurde von seinen Gläubigern
massiv unter Druck gesetzt und bedroht. Nach mehreren Gesprächen war der zuständige
Fürsorgesekretär überzeugt, dass der Hilfesuchende dem Druck nicht mehr länger stand-
halten konnte und ohne Hilfe nicht in der Lage war, seine Arbeitsstelle zu halten wie auch
ein einigermaßen normales Leben zu führen. Aus diesem Grund wurde ihm in der Folge
aus einem besonderen Fonds ein zinsloses Darlehen von Fr. 12200 zur Begleichung seiner
Schulden gewährt. Gleichzeitig erhielt er eine Rückzahlungsverpflichtung auferlegt. Ange-
sichts der akuten Schwierigkeiten und der damaligen wirtschaftlichen Situation des Hilfesu-
chenden wurden die ersten Rückzahlungsraten einstweilen auf monatlich Fr. 20 festgesetzt.
Wie aus dem Dokument hervorgeht, sollte diese Rate im Sommer des folgenden Jahres
überprüft und allenfalls erhöht werden. Von einer Rückzahlungsdauer von über 50 Jahren
war nie die Rede.

b) Die Kopie des zweiten Dokuments zeigt eine Budgetzusammenstellung, die im Hin-
blick auf die Übernahme eines Hilfsfalls für die zuständige Fürsorgebehörde erstellt worden
war. Sie betraf eine Familie mit zwei Kindern, wovon eines behindert war. Die Familie be-
wohnte damals eine relativ teure Wohnung, der Vater war vorübergehend arbeitslos, und
die Mutter konnte wegen des behinderten Kindes nicht arbeiten. Tatsächlich sind in der
Folge Unterstützungsleistungen von monatlich rund Fr. 2800 ausgerichtet worden.

c) Die Gewährung von Darlehen ist im kantonalen Sozialhilferecht nicht vorgesehen. Das Fürsorgeamt Zürich hat daher folgerichtig für den aufgezeigten Ausnahmefall auf einen Fonds zurückgegriffen.

Aufgrund der bestehenden Statistik über die Fürsorgefälle im Kanton Zürich können keine Angaben über die Anzahl der Fälle mit monatlichen Leistungen von über Fr. 4000 gemacht werden. Solche Zahlen wären erklärungsbedürftig. Sie können nur vor dem Hintergrund der konkreten Situation verstanden werden.

Die Nettoaufwendungen der im Kanton Zürich von Staat und Gemeinden erbrachten wirtschaftlichen Hilfe betragen 1992 insgesamt Fr. 85250386. Für 1993 sind noch keine definitiven Zahlen verfügbar.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Fürsorge.

Zürich, den 31. August 1994

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Roggwiller